

B e s c h l u s s

IV ZB 524/65

in der Entschädigungssache

der Frau Edith-Maria L [REDACTED] geb.R [REDACTED],
M [REDACTED] (Schweden), J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

GRÜNDE:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Weigerung der Klägerin, sich einer ärztlichen Untersuchung in Deutschland zu unterziehen, als grundlos angesehen und den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 2. DV-BEG abgelehnt. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Nach § 7 Abs. 1 2. DV-BEG kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden, wenn sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund weigert, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Gegen die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung, die den Vor-

119
schriften des § 23 a.F. BVG, jetzt § 63 BVG, und des § 1287 BVO entspricht, bestehen keine Bedenken (Senatsurteil Rz 1963, 117 Nr. 19). Wie die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, so ist auch die Entscheidung der Frage, ob ein ausreichender Beigerungsgrund im Sinne der Vorschrift vorliegt, weitgehend Aufgabe des Patrichters. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war hier zur Entscheidung über die Gesundheitschadensansprüche der Klägerin deren erneute Untersuchung geboten. Die Auswahl des mit der Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen und damit die Bestimmung des Ortes der Untersuchung lag im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Patrichters. Seine Entscheidung hierüber ist im Revisionsrechtseug grundsätzlich nicht nachprüfbar.

Die Beschwerdeführerin erachtet es als eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein im Ausland befindlicher Verfolger sich schlechthin weigern darf, sich zu einer ärztlichen Untersuchung nach Deutschland zu begeben. Bei Prüfung dieser Frage ist, wie der Senat in dem Beschluss vom 15. Dezember 1965 -IV 23 399/65 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, ausgeführt hat, zu berücksichtigen, dass ein im Ausland wohnender Verfolger, der Entschädigungsansprüche angemeldet hat und diese Ansprüche im Wege der Klage weiterverfolgt, schon aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten ist, den gerichtlichen Auflagen und Anordnungen Folge zu leisten. Er muss folglich sich einer vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung grundsätzlich auch dann unterziehen, wenn diese Untersuchung in Deutschland durchgeführt werden soll. Es ist zwar verständlich, dass ein Verfolger, der in einem deutschen Konsentrationslager festgehalten wurde, sich, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Verfolgten, entschlossen hat, nie wieder deutschen Boden zu betreten. Gleichwohl kann

ihm jedoch grundsätzlich zugemutet werden, sich zum Zwecke einer Untersuchung, die allein der von ihm beantragten Entscheidung über die von ihm erhobenen Entschädigungsansprüche dient, kurzfristig nach Deutschland zu begeben. Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, daß der Verfolgte es in der Hand hätte, die Entschädigungsorgane von vornherein in der Auswahl der ihnen als geeignet erscheinenden Sachverständigen weitgehend zu beschränken. Es liegt auf der Hand, dass eine solche weitgehende Einschränkung der Entschädigungsorgane in der Auswahl von Sachverständigen unzulässig ist.

Die Frage, ob ein Verfolgter sich im "Anselfall" mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, obliegt der Beurteilung des Richters. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob eine als notwendig erachtete Untersuchung dem Verfolgten mit Rücksicht darauf nicht zugemutet werden kann, dass sie die Gefahr gesundheitlicher Schäden mit sich bringen kann, insbesondere, dass die Art der geplanten körperlichen Untersuchung mit besonderen Risiken verbunden ist. Dies hat der Senat in dem vorerwähnten Urteil ausgeführt. Ist eine solche Voraussetzungen gegeben, so kann der Verfolgte seine Zustimmung verweigern. Als Verweigerungsgrund kann auch in Betracht kommen, dass der Verfolgte nicht reisefähig ist oder dass ihm die Reise mit Rücksicht auf die weite Entfernung, z.B. bei Überseeischem Wohnsitz, oder deshalb nicht zumuten ist, weil sie ihm gesundheitlich schaden könnte. Solche Gründe liegen hier jedoch nach den Feststellungen des BerufungsgERICHTS nicht vor. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kann einem in Übersee wohnenden Verfolgten ein Verfolgter, der sich in einem unweit von Deutschland gelegenen europäischen Lande aufhält, nicht gleichgestellt werden.

109

Nach alledem kann es keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, dass hier kein ausreichender Weigerungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 2.BV-BEG gegeben ist. Auch die Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Vorschrift sind nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt.

Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, dass hier die Anwendung dieser Vorschrift keinen Ermessensmissbrauch darstellt. Insoweit ist daher gleichfalls nicht über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 n.F. BEG vorliegt, muss die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf